

Versicherungsvertrag

Die Laufzeit des Versicherungsvertrags entspricht derjenigen des zugrundeliegenden Mietvertrags.

Die Versicherungsprämie richtet sich nach dem gewählten Versicherungsschutz und beträgt für jeweils 1 Monat inklusive Versicherungssteuer.

Die Prämie inkl. Versicherungssteuer wird vom Vermieter von dem im Mietvertrag angegebenen Konto abgebucht.

1. Versicherungsgrundlagen

Der Versicherungsschutz basiert auf den Allgemeinen Bedingungen für die Allianz Firmen Inhaltsversicherung (BFINH)

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch die nachstehend aufgeführten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen:

- a. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b. Einbruch, Diebstahl, Raub
- c. Vandalismus nach einem Einbruch
- d. Leitungswasser
- e. Sturm
- f. Hagel

3. Versicherungsort

Abweichend von der Ziffer 1. genannten Versicherungsbedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den von dem Vermieter zur Verfügung gestellten und im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Lagerraum und Lagerort

4. Versicherte Sachen

Abweichend von der Ziffer 1. genannten Versicherungsbedingungen sind ausschließlich die vom Mieter während der Mietdauer eingelagerten beweglichen Sachen versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

Bargeld, Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere.
Schmucksachen, Edelstein, Perlen, Briefmarken, telefonkarten, Münzen, Medaillen, sowie alle Sachen aus Edelmetall.
Pelze sowie handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände.
Sowie Sachen, die über 100 Jahre alt sind, jeder mit Ausnahme von Möbelstücken.

5. Versicherungssumme

Ich versichere mein Einlagerungsgut zu folgenden Konditionen (pro Monat).
Der Kunde bestimmt, dass das Einlagerungsgut höchstens den Wert hat, den er mit der Versicherung bestimmt.
Der Versicherungsschutz verfällt, für den Monat, wo keine Zahlung geleistet wurde.

Abweichend von den in Ziffer 1. Genannten Versicherungsbedingungen wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet.

6. Versicherte Kosten je nach Auswahl Ziffer 1.

Die im Folgenden aufgeführten Kosten gelten beitragsfrei mitversichert:
In der Feuer-, Eibruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung sind auf Erstes Risiko versichert (berechnet aus der Versicherungssumme):

1. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (Zeitwert)
2. Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten, ferner in der Feuer-, Leitungswasser- und Sturmversicherung Abbruchkosten, in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten
3. Aufräumungs-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen
4. Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung). Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen
5. Mehrkosten durch technologiefortschritt
6. Sachverständigenkosten, sofern der Schaden 15.000€ übersteigt
7. Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbücher, Karteien und Zeichnungen
8. Kosten für die Dekontamination von Erdreich; Selbstbehalt: 15% je Schaden

Weitere Daten finden Sie unter Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung Allianz (BFINH)

In der Feuerversicherung sind auf erstes Risiko versichert (berechnet aus der Versicherungssumme gemäß Vorderseite Ziffer 1.)

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden;
Selbstbehalt 10% je Schaden, mind. 500€ max. 1.000€) bis höchstens 20.000€.

7. Versicherungswert die eingelagerten Gegenstände sind

zum Zeitwert versichert, falls er weniger als 40% des Neuwerts beträgt. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

8. Gefahrerhöhung in Ergänzung der in Ziffer 1. genannten Versicherungsbedingungen gilt vereinbart:

Verstößt der Mieter / Versicherungsnehmer gegen die im Mietvertrag genannten Einlagerungsbestimmungen und gegen das Verbot zur Lagerung von verderblichen Waren, leicht entflammaren Materialien/Stoffe, Waffen, Sprengstoffen oder anderen explosiven Stoffen, Drogen, Suchtgiften, Chemikalien und radioaktiven Materialien, toxischen Abfallstoffen, Sondermüll oder anderen gefährlichen Materialien, kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt und auch leistungsfrei sein.

9. Prämie, Beginn und Ende der Haftung Abweichend von den in Ziffer 1. genannten Versicherungsbedingungen gilt vereinbart:

Die Versicherungsprämie wird bei Abschluss des Versicherungsvertrags analog der Laufzeit des Mietvertrags erhoben und vom Vermieter an den Versicherer abgeführt. Der Beginn und das Ende der Haftung des Versicherers ist identisch mit dem Mietbeginn und dem Mietende gemäß zugrundeliegendem Mietvertrag.

10. Höhere Gewalt

Abweichend von dem in Ziffer 1. genannten Versicherungsbedingungen der Vermieter hat alle erforderlichen Maßnahmen Instandhaltung oder zum Schutz/Erhalt der Mietsache getroffen. Die Ausführung der Maßnahme obliegt dem Vermieter (der Vermieter darf sich also aussuchen wer evtl. notwendige Maßnahmen wie ausführt) falls der Vermieter den Befall von Ungeziefer und hier insbesondere von Mäusen und Ratten zu vertreten hat, kann der Mieter evtl. Kostenersatz verlangen. Dies gilt nur wenn (z.B. der Mäusebefall vom Vermieter oder dessen Gewerbe verursacht wurde)